TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

First published in:
(Europäische Zentralbank und Artikel vierundzwanzig Absatz eins GG]
Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG: zugl. e. Beitr. zu Herkunft u. Reichweite dieser Verfassungsbestimmung /
Ludwig Gramlich. - 1. Aufl. - Baden-Baden : Nomos Verlagsgesellschaft, 1979
(Schriftenreihe Europäische Wirtschaft; Bd. 98)
ISBN 3-7890-0446-4

Europäische Zentralbank und Art. 24 Abs. 1 GG

Zugleich ein Beitrag zu Herkunft und Reichweite dieser Verfassungsbestimmung

Ludwig Gramlich

MONARCH – Dokument

http://archiv.tu-chemnitz.de/

Vorwort

Die Arbeit ist die teilweise umgearbeitete Fassung der gleichnamigen Dissertation, die dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Bayer. Julius – Maximilians – Universität Würzburg im Wintersemester 1977/78 vorgelegen hat.
Die währungspolitischen Ereignisse seit Jenkins' Florentiner Rede im Oktober 1977, die im Bremer Gipfel der E.G.-Staats- und Regierungschefs Anfang Juli 1978 eine überraschende Wende zu institutionellen Weiterungen hin erfahren haben, veranlaßten zu einigen Änderungen der Erstfassung, ohne freilich deren Konzept wesentlich umzugestalten.
Als stets gesprächsbereitem Ratgeber habe ich zuvörderst zu danken dem Geschäftsführenden Vorstand des Instituts für Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Herrn o. Prof. Dr. iur. Hugo J. Hahn, der diese Arbeit – auch ihre Neufassung! – entscheidend angeregt und gefördert hat. Weiterhin sei Herrn o. Prof. Dr. iur. Dieter Blumenwitz, dem Zweitgutachter meiner Dissertation, für seine wertvollen Hinweise gedankt. Dank schulde ich auch meinen Kollegen am Institut, den Herren Assessoren Wilfried Braun, Dr. iur Gerhard Schäfer und Dr. iur. Albrecht Weber; ich habe mit ihnen manch' fruchtbare Diskussion führen können.

Würzburg-Lengfeld, im Juli 1978 *Ludwig Gramlich*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 11

Einleitung 15

Teil 1 Herkunft des Art. 24 Abs. 1 des Grundgesetzes 25
1.1. Westeuropäische Föderations-Pläne während des Zweiten Weltkrieges 25
a) Nichtdeutsche Résistance 25
b) Projekte des deutschen Widerstandes 29
Goerdeler 29
Kreisauer Kreis 31
kirchliche Kreise 34
faschistische Pläne 34
1.2. Vereinigte (Sozialistische) Staaten von Europa – Programme deutscher Parteien 36
a) S.P.D. 36
aa) Vor und während des Zweiten Weltkrieges 36
bb) Nach Kriegsende 41
cc) Vorstellungen einzelner Verfassungsjuristen 45
b) Europa in Programmen anderer Parteien (der Bundesrepublik Deutschland) 47
aa) C.D.U./C.S.U. 48
bb) Andere (Parteien) 51
1.3. Die „Europa-Bewegung" und die Deutschland-Frage 52
1.4. Die Aufnahme des Art. 24 Abs. 1 GG in die Bonner Verfassungsurkunde 58
a) Die Fassung des Konvents auf Herrenchiemsee 58
b) Art. 24 Abs. 1 in den Beratungen des Parlamentarischen Rates 60
aa) Plenum 60
bb) Grundsatzausschuß I 61
cc) Grundsatzausschuß II 62
dd) Hauptausschuß I 62
ee) Hauptausschuß II 63
ff) Weitere Beratungen 64
gg) Résumé 65

1.5. Zur Entstehungsgeschichte der französischen und italienischen Parallel-Bestimmungen 66
a) Frankreich 66
b) Italien 67

Teil 2 Praktische Anwendungsfälle des Art. 24 Abs. 1 des Grundgesetzes 69
2.1. Die Errichtung der Internationalen Ruhrbehörde 69
2.2. Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Internationalen Ruhrbehörde 71
2.3. Der Europa-Rat 73
2.4. Die (Europäische) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 74
2.5. Die Bestrebungen um einen europäischen »Bundespakt« 75
2.6. Die »Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl« (Montan-Union) 76
2.7. Die (Entwurf gebliebene) »Europäische Verteidigungsgemeinschaft« 79
2.8. Die »Europäische (Politische) Gemeinschaft« 83
2.9. Nordatlantik-Vertrag (N.A.T.O.) und Westeuropäische Union 84
2.10. Die »Europäische Wirtschafts-« und die »Europäische Atomgemeinschaft« (Euratom) 85
2.11. Die Organisation der Vereinten Nationen und deren Sonder-Organisationen 87
2.12. Weitere Einzelfälle 88
a) O.E.E.C./O.E.C.D. 88
b) Die Zentralkommission nach Art. 37 ff. der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. 10. 1868 89
c) E.L.D.O., Schiedsgerichte, -kommissionen 90
2.13. Deutsche Spezifika einer »Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen« 90
2.14. Résumé 91

Teil 3 Zur Interpretation des Art. 24 Abs. 1 GG und ihrem Wandel 95
3.1. Auslegung gestern und heute – das juristische Schrifttum zu Art. 24 Abs. 1 GG 95
a) Art. 24 Abs. 1 als Rechts-Vorschrift? 95
b) Auslegungen im Wehrbeitrags-Streit 96

aa) Wessen Hoheitsrechte? 97
bb) Was sind Hoheitsrechte? 98
cc) Was für ein Gesetz? 100
dd) Rechte des Bundespräsidenten 100
ee) Art. 24 und Art. 59 101
ff) Was meint »übertragen«? 101
c) Begriffsneubildungen 101
d) Neuere Entwicklungen 102
3.2. Art. 24 Abs. 1 GG im Lichte (höchst-)richterlicher Interpretation 105
a) Bundesverfassungsgericht 105
b) Andere – BFH, FG Neustadt, VG Frankfurt/Main 110
c) Würdigung 112
3.3. Interpretationen der französischen und italienischen »Integrations«-Vorschriften 114
a) Ziff. 15 der Präambel der französischen Verfassung von 1946 114
b) Art. 11 der italienischen Verfassung von 1948 116
aa) Was vermag ein einfaches Gesetz? 117
bb) SPECIFICA ITALIANA 117
c) Grenzen des Verfassungsvergleichs 118

Teil 4 Gemeinschaftliche(s) Zentralbank(system) und Art. 24 Abs. 1 GG 119
4.1. Eine (west)europäische Wirtschafts- und Währungsunion? 119
a) Vorschläge 119
b) Realisierungschancen 122
4.2. Umrisse eines gemeinschaftlichen Zentralbanksystems 124
a) Struktur und Kompetenzen 124
b) Aufgaben und Befugnisse der mitgliedstaatlichen Zentralbanken 125
aa) Notenausgabe 126
bb) Währungspolitik 126
4.3. »Hoheitsrechte« 127
a) Bisherige Stellungnahmen 127
b) Zeitgenössischer Wortgebrauch 129
c) Staatsverständnis des Grundgesetzes 130
d) Umfang der »Hoheitsrechte« 133
aa) »Staatlichkeit« der Aufgabe oder (auch) des Mittels? 133

bb) Übertragbarkeit aller staatlichen Funktionen? 137
e) Ergebnis 138
4.4. »Zwischenstaatliche Einrichtung(en)« 139
a) (Zeitgenössischer) Wortgehalt? 139
b) »Zwischenstaatlich« = »supranational« 141
c) »Einrichtung« = »Organ« 144
d) Organstruktur und -aufgabe 146
e) Wirkungsmodi supranationalen Organhandelns 147
4.5. ». . . durch Gesetz . . . übertragen« 150
a) Mängel des Wortlauts? 150
b) Genetische Erwägungen 152
c) Art. 24 Abs. 1 als Vorwegnahme späterer Verfassungsänderungen 153
d) Noch einmal: Wirkungstiefe supranationalen Organhandelns 157
4.6. »Europäische Zentralbank« und Art. 24 Abs. 1 GG 159
a) Grenzen einer Aufgabenübertragung nach geltendem Verfassungsrecht 159
aa) Irregularität exekutivischer Rechtsetzung 159
bb) Art. 88 und 80 GG 160
cc) Das »Wesensargument« 160
dd) Sonderrechtsverhältnisse? 161
ee) Kompetenzen *SUI GENERIS* 162
ff) Andere Lösungen? 162
b) Autonomie auf »europäischer« Ebene? 162
c) Schranken aus Art. 88 GG? 164
4.7. »Der Bund kann . . .« – Weitere Sachfragen zu Art. 24 Abs. 1 GG 165
a) Übertragbarkeit auch von »Länder«-Hoheitsrechten? 165
b) Verbrauch des Art. 24 Abs. 1 GG im Hinblick auf europäische Integration? 167
c) Erfordernis einer Verfassungsänderung 169
d) Verfahrensfragen 170
4.8. Perspektiven 171
a) Demokratiegebot 171
b) Endergebnis 172

Literaturverzeichnis 173

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
(s.) a.	(siehe) auch
A.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AE – EY	Annuaire Européen – European Yearbook
A.J.I.L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Ass. Nat.	Assemblée Nationale
AVR	Archiv des Völkerrechts
(RIW/) AWD	(Recht der Internationalen Wirtschaft/) Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz vom 28. 4. 1961
AWV	Außenwirtschaftsverordnung vom 22. 8. 1961
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BBank(G)	Bundesbank(gesetz vom 26. 7. 1957)
Bd(e).	Band (Bände)
Bearb.	Bearbeiter
BFH	Bundesfinanzhof
BGBl. (I, II)	Bundesgesetzblatt (Teil I, II)
BGH(Z)	(Entscheidungen des) Bundesgerichtshof(es in Zivilsachen)
B.I.Z.	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BK	Bonner Kommentar
Bl. dt. int. Pol.	Blätter für deutsche und internationale Politik
B.P.	Bayern-Partei
BReg.	Bundesregierung
BT (Sten. Ber.)	(Verhandlungen des) Deutschen Bundestag(es – Stenographische Berichte)
BVerfG(E)	(Entscheidungen des) Bundesverfassungsgericht(s)
BVerwG(E)	(Entscheidungen des) Bundesverwaltungsgericht(s)
B.Y.I.L.	The British Year Book of International Law
C.D.E.	Cahiers de Droit Européen
C.D.U.	Christlich-Demokratische Union
C.M.L.Rev.	Common Market Law Review
Columb. L. Rev.	Columbia Law Review
Com. Int.	La Comunità Internazionale
C.S.U.	Christlich-Soziale Union
D.D.R.	Deutsche Demokratische Republik
DGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
Dir.Int.	Diritto Internazionale
D.K.P.	Deutsche Kommunistische Partei
DöV	Die öffentliche Verwaltung
Dok. (Nr.)	Dokument (Numero)
D.P.	Deutsche Partei
Drs.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift

DV	Deutsche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Europa-Archiv
E.A.G.(V.)	(Vertrag über die Gründung der) Europäische(n) Atomgemeinschaft
ebd.	ebenda
E.C.I.T.O.	European Central Inland Transport Organization
E.C.O.	European Coal Organization
ed(s).	editor(s)
E.F.T.A.	European Free Trade Association
E.G.	Europäische Gemeinschaft(en)
E.G.K.S.(V.)	(Vertrag über die Gründung der) Europäische(n) Gemeinschaft für Kohle und Stahl
E. (P.) G.	Europäische (Politische) Gemeinschaft
E.L.D.O.	European Launcher Development Organization
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechts-Zeitschrift
EuR	Europa-Recht
E.V.G.(V.)	(Vertrag über die Gründung der) Europäische(n) Verteidigungsgemeinschaft
f(f).	(fort)folgende
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
FG	Finanzgericht
Fg.	Festgabe
FH	Frankfurter Hefte
FinR	Finanz-Rundschau
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
Fs.	Festschrift
FW	Friedens-Warte
G.B./B.H.E.	Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
GG	Grundgesetz vom 23. 5. 1949
Gs.	Gedächtnisschrift
HA (– Steno)	(Verhandlungen des Parlamentarischen Rates,) Hauptausschuß (‚Stenographische Berichte)
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
I.A.E.A.	International Atomic Energy Agency
I.A.R.A.	Inter-Allied Reparation Agency
I.B.R.D.	International Bank for Reconstruction and Development (World Bank)
I.C.A.O.	International Civil Aviation Organization
I.D.A.	International Development Association
idF	in der Fassung
I.F.C.	International Finance Corporation
I.(N.)G.O.	International (Non –) Governmental Organization
I.L.O.	International Labour Organization
I.M.C.O.	Inter-Governmental Maritime Consultative Organization
I.M.F.	International Monetary Fund
I.O.	International Organization
isb.	insbesondere
I.S.K.	Internationaler Sozialistischer Kampfbund
I.T.U.	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit
J.D.I.	Journal de Droit International (Clunet)
J.I.R.	Jahrbuch für Internationales Recht
J.O.	Journal Officiel

JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jur.Bl.	Juristische Blätter
JurJb	Juristen-Jahrbuch
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
K.P.D.	Kommunistische Partei Deutschlands
K.S.E.	Kölner Schriften zum Europarecht
L.D.P.D.	Liberaldemokratische Partei Deutschalnds
MdB	Mitglied des Bundestages
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	note
N.A.T.O.	North Atlantic Treaty Organization
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
o.a.	oben angegeben
O.E.C.D.	Organization for Economic Co-operation and Development
O.E.E.C.	Organization for European Economic Co-operation
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
p(p).	page(s)
Pol.Etr.	Politique Etrangère
PR	Parlamentarischer Rat
RC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International
Rdnr.	Randnummer
Rec.	Recueil
Rev.Int.Franç. du Droit des Gens	Revue Internationale Française du Droit des Gens
Rev.Dr. Publ.	Revue du Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger
R.G.D.I.P.	Revue Générale de Droit International Public
Riv. Dir. Eur.	Rivista di Diritto Europeo
Riv. Dir. Int.	Rivista di Diritto Internazionale
R.M.C.	Revue du Marché Commun
R.T.D.E.	Revue Trimestrielle de Droit Européen
S.	Satz bzw. Seite
S.A.P.	Sozialistische Arbeiter-Partei
S.E.D.	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
S.E.W.	Sociaal – Economische Wetgeving
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
SKV	Staats- und Kommunalverwaltung
Sp.	Spalte
S.P.D.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ss. (et sequ.)	et sequentes (fortfolgende)
Stanford L. Rev.	Stanford Law Review
StuR	Staat und Recht
t.	tome
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken
U.E.F.	Union Européenne des Fédéralistes
U.N.(O).	United Nations (Organization)
U.N.E.S.C.O.	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
U.P.U.	Universal Postal Union
U.S.A.	United States of America
VerwArch	Verwaltungs-Archiv

VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VjZ	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte
Vol.	Volume
VVdStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
WB	Der Kampf um den Wehrbeitrag
W.E.U.	Western European Union
W.H.O.	World Health Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen
W.M.O.	World Meteorological Organization
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919
WV	Wörterbuch des Völkerrechts
Y.B.W.A.	The Year Book of World Affairs
Z	Zentrumspartei
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZfgesK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Ztschr.Schw.R.	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Einleitung

1. In ihrem am 2. Dezember 1976 vorgelegten Schlußbericht hat die Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages vorgeschlagen, den Art. 24 Abs. 1 des Grundgesetzes wie folgt abzuändern:

»Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen, *solche der Länder jedoch nur durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates.*«[1] [2]

»Unzulänglichkeiten oder unzumutbare Beschränkungen in der praktischen Handhabung« des gegenwärtigen Textes habe man hingegen nicht feststellen können, so daß der »etwas mißverständlich(e)....Wortlaut« des Art. 24 Abs. 1 GG weiterhin Bestand haben solle und könne.[3]

Die Verfasser des Schlußberichts sind offenkundig der Auffassung, diese Verfassungsvorschrift habe in einiger Hinsicht eine gesicherte Auslegung erhalten: So würden zwischenstaatliche Einrichtungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG[4] nicht unmittelbar »durch Gesetz«,[5] sondern durch den Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages geschaffen, »der entweder durch ein Gesetz gebilligt oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung ermöglicht« werde.[6] Auch seien »Hoheitrechte« mit »Befugnissen« identisch.[7] Der Bericht stellt weiterhin klar, es könnten zwischenstaatliche Einrichtungen sowohl »Hoheitsrechte besitzen, die ihnen von den vertragschließenden Staaten übertragen w(ü)rden«, als auch »originäre Befugnisse« haben. Nicht geklärt wird jedoch, welche Kriterien einer solchen Unterscheidung zugrundeliegen: Tritt die zwischenstaatliche Einrichtung nur *zeitlich* als ursprünglicher Kompetenz-Träger auf[8] oder stellt ihre Hoheitsgewalt auch *inhaltlich* eine neue, einheitliche, homogene Gewalt dar?[9]

1 Der Schlußbericht ist gedruckt als BT-Drs. 7/5924 vom 9.12.1976; sein Kapitel 14 handelt auf S. 228 – 239 von »Internationale(n) Beziehungen« .

2 Ebd., S. 229, unter Ziff. 1.

3 Ebd., unter Ziff. 2.1.

4 Dieser Begriff wird nicht näher bestimmt. Ihm zuzuordnen seien aber »insbesondere (die) Europäischen Gemeinschaften« (ebd., unter Ziff. 2).

5 Hierbei sei ein einfaches Einspruchsgesetz gemeint (ebd., unter Ziff. 2; S. 230, unter Ziff. 2.3). Ob ein solches im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 GG *stets* hinreichend ist, erörtern die Kommissionsmitglieder nicht.

6 Die Verfasser des Berichts machen nicht deutlich, wie sich die Regelungen von Art. 24 Abs. 1 und von Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG zueinander verhalten.

7 A.a.O., S. 229, unter Ziff. 2.1.

8 Vgl. zu dieser Unterscheidung *Hahn*, Funktionenteilung im Recht europäischer Organisationen, 1977, S. 32.

9 So z.B. *Rojahn*, in: *von Münch* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. II, 1976, Rdnr. 13 zu Art. 24, S. 87.

Immerhin aber macht die im Schlußbericht verwendete Formulierung deutlich, daß recht verschiedenartige Gebilde als »zwischenstaatliche Einrichtungen« anzusprechen seien.[10]

Art. 24 Abs. 1 GG – so die Kommission – beantworte schließlich nicht die Frage, in welchem *Verhältnis* das Recht der »zwischenstaatlichen Einrichtungen« und insbesondere die Rechtsakte, die von ihnen erlassen werden, zum innerstaatlichen Recht stünden.[11] Die Erörterungen der Kommission »zur Rangfrage« erscheinen jedoch im übrigen auch reichlich verworren. Mag sich der Widerspruch zwischen der eben angeführten Feststellung und der späteren, »aus Sinn und Zweck des Art. 24 Abs. 1 GG (folge) der Vor*rang* des europäischen Gemeinschaftsrechts generell ..., also ... auch gegenüber dem Verfassungsrecht«, noch dahingehend auflösen lassen, daß dieses *Verhältnis* nicht stets in Gestalt einer *Rang*-Ordnung gesehen werde – so lautet die »klassisch-knappe« Formulierung *(Ipsen)* von *Ophüls*: »Die Frage, welchen Rang das Gemeinschaftsrecht in dem nationalen Rechtssystem der Mitgliedstaaten hat, stellt sich...gar nicht«[12] –, mag zunächst allein vom *Wortlaut*, später dann von *Sinn* und *Zweck* der Vorschrift die Rede sein, so soll hernach Art. 79 Abs. 3 GG »eine unüberwindbare Schranke darstell(en)«.[13] Eine »zwischenstaatliche Einrichtung« dürfe (!) nicht »dazu ermächtigt werden..., wesentliche...Prinzipien d(e)s Grundgesetz(es) an(zu)tasten.«[14] Ist dies so zu deuten, daß der Anspruch der selbständigen Gemeinschafts-Rechtsordnung, die doch »durch nachträgliche widersprechende Rechtsetzung der Bundesrepublik (Deutschland) nicht beeinträchtigt werden darf und...kann«,[15] vom Verfassungsrecht der Bundesrepublik – nämlich von Art. 24 Abs. 1 GG *(?)* – nur teilweise akzeptiert wird? Wenn aber insoweit ein »Vorrang der verfassungsrechtlichen Grundrechtsgewährleistung«[16] anzunehmen wäre, ist es schlechterdings unverständlich, weshalb sich die Kommission nicht mit *Rupps* bisher nirgends ausdrücklich widerlegter Auffassung auseinandersetzte, »ob, wer eine Prävalenz der innerstaatlichen Grundrechte annimmt, ...nicht zu einer Prävalenz allen innerstaatlichen Rechts vor Gemeinschaftsrecht gelangen muß«.[17]

10 A.a.O., S. 229, unter Ziff. 2.1.
11 Ebd., unter Ziff. 2.2.
12 In: »Das Problem der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung (self-executing) von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge und seine Anwendung auf die Gemeinschaftsverträge« , Deutsches Landesreferat für die 2. Internationale Tagung über das Recht der Europäischen Gemeinschaften in Den Haag, 1963, S. 20.
13 A.a.O., S. 229.
14 Ebd., S. 230.
15 Ebd., S. 229.
16 Ebd., S. 230.
17 H.H. *Rupp,* NJW 1970, S. 353/357.

Bereits im Zwischenbericht der Enquete-Kommission[18] hatten sich im Abschnitt B. (»Internationale Beziehungen«) *Carstens* und *Partsch* über die »Einwirkungen des zwischenstaatlichen Rechts auf die nationale Rechtsordnung« geäußert.[19] Damals hielten die Kommissions-Mitglieder offenbar den Erwerb der Mitgliedschaft in einer »zwischenstaatlichen Einrichtung« auch auf anderem Wege als dem des völkerrechtlichen Vertrages für möglich;[20] es erschien ihnen auch kaum zweifelhaft, »daß das Europäische Gemeinschaftsrecht jedenfalls dem gesamten einfachen innerstaatlichen Gesetzesrecht vorgeht und ... sich auch gegenüber dem Verfassungsrecht durchsetzt«.[21] Ungeklärt blieb im Zwischenbericht lediglich, wie bei einer etwa erforderlichen Anpassung des Grundgesetzes an das Gemeinschaftsrecht (!) »hinsichtlich des durch Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Verfassungsbereichs zu verfahren sei«.[22] Auch bei den »Zustimmungsfragen« stimmen im übrigen beide Berichte nicht völlig überein. Daß *Länder*-Kompetenzen übertragen werden können, unterlag für die Kommission wohl nie einem Zweifel.[23] Dagegen war im Zwischenbericht nicht abschließend erörtert worden, ob *jedes* »Übertragungs«-Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedürfe bzw. wann dies der Fall sei.[24] Im Schlußbericht wird demgegenüber als Überzeugung der Kommissions-Mitglieder verlautbart, »daß...die gegenwärtige Rechtslage es in der Tat dem Bund erlaube, durch einfaches ... Gesetz auch Zuständigkeiten der Länder zu übertragen«.[25]

Welche Erwägungen die Kommissions-Mitglieder zu der aufgezeigten Änderung ihrer Rechtsansichten bewogen haben, gibt der Schlußbericht freilich nicht zu erkennen, ja, er macht nicht einmal deutlich, *daß* man sich anders besonnen hat. Wenn die Kommission also die Frage aufwirft: »Bringt die Formulierung des Art. 24 Abs. 1 GG den mit ihm verfolgten Gedanken mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck?«,[26] sich aber einer Antwort hierauf enthält, so mag sich eine Gegenfrage aufdrängen: Gibt es denn eine Idee *hinter* dem Text der Vorschrift, wie

18 BT-Drs. VI/3829; das Vorwort datiert vom 21.9.1972.
19 Ebd., S. 36 – 43.
20 Ebd., S. 37, unter Ziff. 2.1; letzteres sei aber jedenfalls »regelmäßig« der Fall (ebd.).
21 Ebd., S. 38, unter Ziff. 2.2.3.
22 Ebd.
23 Vgl. Zwischenbericht, S. 39, unter Ziff. 2.3; Schlußbericht, S. 230, unter Ziff. 2.3. In letzterem faßt die Kommission jedoch lediglich die Auffassungen von Theorie und Praxis referierend zusammen.
24 Vgl. a.a.O., S. 37, unter Ziff. 2.1; S. 39, unter Ziff. 2.3.
25 A.a.O., S. 230, unter Ziff. 2.3. Zu den Gründen für die vorgeschlagene *Änderung* s. S. 230 f., aber auch das Sondervotum *Kewenigs*, S. 237 f.
26 Die Frage wird gleichlautend gestellt im Zwischenbericht (S. 37) und im Schlußbericht (S. 229).

kann sie ermittelt werden, was kann sie zu einer Interpretation des Art. 24 Abs. 1 beitragen?[27]

2. Die bislang jüngste Kommentierung des Grundgesetzes[28] kennzeichnet die »allgemeine Bedeutung« des Art. 24 GG so:

Diese Vorschrift sei einmal

> »zusammen mit dem Ausspruch der Präambel, ›dem Frieden der Welt zu dienen‹, Art. 1 II und 9 II ... *Ausdruck der völkerrechtsfreundlichen Einstellung des GG.* Dieser Völkerrechtsfreundlichkeit kommt die Bedeutung eines *Verfassungsgrundsatzes* zu; dieser ist ebenso wie andere Grundentscheidungen des GG (s. Art. 20 I) bei der *Auslegung* des GG sowie des ihm nachgeordneten Rechts maßgebend«.[29]

Darüber hinaus enthalte die Bestimmung

> »die Verfassungsentscheidung für eine *Zusammenarbeit mit anderen Staaten* und internationalen Organisationen. In *Art. 24 I* spricht sich das Grundgesetz überdies für eine *›Öffnung‹ der deutschen Staatlichkeit* durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf eine Staatengemeinschaft aus. Darin liegt die Abkehr von dem herkömmlichen Bild eines ›geschlossenen‹, rechtlich allein auf sich selbst gestellten Staates. Er ist der Konzeption eines Staates gewichen, der sich dem Rechtsetzungswillen eines überstaatlichen Hoheitsträgers, das heißt, der *Hoheitsgewalt einer ›supranationalen‹ Staatengemeinschaft* in einzelnen (nicht allen) Sachbereichen unterwirft«.[30]

In Verbindung mit den Art. 25 und 26 GG beinhalte die in dieser Normentrias ausgedrückte »*Staatszielbestimmung*« ein umfassendes »*Gebot der Förderung der internationalen Zusammenarbeit*«.[31]

Rojahn weist zum Beleg für seine Auffassung auf Schriften von *Vogel*,[32] *Mosler*[33] und *Scheuner*[34] hin, ohne zu diesen selbst Stellung zu nehmen; die Form seiner Darstellung vermittelt aber den Eindruck, hieran sei ernstlich nichts zu deuteln. Was zunächst *Moslers* Text als den »ältesten« der drei angeführten betrifft, so

27 Vgl. zu diesem Bilde etwa *Nawiasky*, Allgemeine Rechtslehre als System der rechtlichen Grundbegriffe, 2. A., 1948, S. 137 f.: »(Dem) Gesetzgeber ... schwebt ... ein *Gesamtbild* der zu schaffenden Ordnung vor. Diese *Grundvorstellung*, der dabei leitende *Ideenkomplex* gibt seinem Handeln Ziel und Richtung und alles Einzelne, was er anordnet, hat den Sinn, die Verwirklichung des *tragenden Gedankens* zu sichern« .

28 Der von I. *von Münch* herausgegebene Kommentar (Bd. II, 1976 – Art. 24 bearbeitet von *Rojahn*).

29 Ebd., Rdnr. 1 zu Art. 24, S. 83 (Hervorhebung hier wie im Folgenden im Text).

30 Ebd., Rdnr. 2 zu Art. 24, S. 8.

31 Ebd., Rdnr. 3 zu Art. 24, S. 84.

32 K. *Vogel*, Die Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine internationale Zusammenarbeit, 1964.

33 H. *Mosler*, Das Völkerrecht in der Praxis der deutschen Gerichte, 1957.

34 U. *Scheuner*, Staatszielbestimmungen, Fs. Forsthoff, 1972, S. 325 ff.

widmet besagter Autor dort »Bestimmungen des Grundgesetzes, (die) das Verhältnis zur internationalen Gesellschaft und ihrer Rechtsordnung behandeln« – Art. 24, 25, 26, 123 Abs. 2 GG – ganze zwei Sätze.[35] Es ist also nicht weiter erstaunlich, daß *Mosler* eine Begründung für seine Auffassung vermissen läßt.[36] Auch *Scheuners* für einschlägig erachtete Schrift[37] trägt wenig dazu bei, die »allgemeine Bedeutung« des Art. 24 Abs. 1 GG auszumachen, zumal er wie *Mosler* nicht ausschließlich auf den ersten Absatz der fraglichen Bestimmung abhebt, alle drei Absätze vielmehr auf einen Nenner bringt.[38]

Es ist freilich nichts weniger als verfehlt, den Arbeiten Scheuners über Art. 24 (Abs. 1) GG wegweisende Bedeutung für die weithin vertretene Interpretation dieser Vorschrift abzusprechen.

Mögen erste diesbezügliche Äußerungen[39] noch mehr oder weniger Aphorismen-Charakter tragen – gleichwohl begreift *Scheuner* bereits hier Art. 24 als einen »Leitgrundsatz« der Verfassung, der insoweit Art. 26 GG gleiche.[40] Auch weist er schon auf den »grundsätzlich neuen Aspekt« hin, den das Problem der Verschiebung bundesstaatlicher Zuständigkeitsverteilung durch Art. 24 Abs. 1 GG erhalten habe.[41] In seinem Gutachten anläßlich des »Kampfes um den Wehrbeitrag«[42] meint *Scheuner* nunmehr, eine *systematische*, am Sinnzusammenhang orientierte Verfassungsauslegung sei zu allererst geeignet, Stellung und Tragweite des Art. 24 GG, der in seinen drei Absätzen eine innere Einheit bilde,[43] zu bestimmen.[44]

Überdies könne man, »wo in der Debatte (der Verfassunggebenden Versammlung – L. G.) übereinstimmende Meinungen zum Ausdruck kamen – wie dies... bei der Hereinnahme und Sinngebung des Art. 24 der Fall war –, (diese) zur Bestätigung einer aus dem Sinnzusammenhang ermittelten Auslegung heran(ziehen)«.[45] Art. 24 denke – namentlich in Abs. 1 – vor allem auch »an die etwa entstehenden Formen europäischer Zusammenarbeit, wie sie inzwischen (1952 – L.

35 A.a.O., S. 9. Auf S. 10 erläutert *Mosler* noch, »die Bestimmung eines Staatszieles (enthalte) sowohl ein Programm als auch einen Rechtssatz« .

36 Weder nennt er als verfassungskräftigen Beleg seiner Rèchtsmeinung alle GG-Vorschriften mit »auswärtigem Bezug« , noch vermag ich der Reihenfolge, in der er diese aufführt, irgendeinen deutlichen Hinweis auf die Art und Weise seiner Aussagenbildung zu entnehmen.

37 A.a.O., isb. S. 328, 335, 337, 340.

38 Ebd., S. 328, 337; vgl. schon sein Gutachten, WB II, S. 137.

39 Fg. Smend, 1952, S. 253 ff.

40 Ebd., S. 282. Offenbar sieht *Scheuner* hier freilich nur Art. 24 *Abs. 2*, 26 *Abs. 1* GG als verfassungsrechtliche Schranken der Außenpolitik an (S. 266) und kennzeichnet die Art der Begrenzung nicht näher.

41 Ebd., S. 288, Fn. 94.

42 WB II, S. 94 ff.

43 Ebd., S. 137.

44 Ebd., S. 138.

45 Ebd., S. 100.

G.) Wirklichkeit geworden sind«.[46] *Ausschließlich* aus der GG-*Entstehungsgeschichte* entnimmt *Scheuner* aber seine Begründung für das Erfordernis bloß eines *einfachen* Gesetzes.[47] Auch hier mißt *Scheuner* Art. 24 GG den »Rang eines grundlegenden Verfassungsprinzips«[48] bei. Die Schranken der Befugnis nach Art. 24 GG schließlich seien vorab aus dem *Zweck* dieser Bestimmung abzuleiten; natürlich dürften weder »die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Ordnung berührt werden, noch ermächtigt Art. 24 Abs. 1 zur Beiseitesetzung grundrechtlicher Schranken«.[49]
Die »systematische Stellung des Artikels im Abschnitt ›Bund und Länder‹, die ihn als eine in das allgemeine Verhältnis von Bund und Ländern eingreifende spezielle Gestaltung ausweist«,[50] ist *Scheuner* zufolge maßgeblich dafür, daß mittels des Art. 24 GG auch in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen werden dürfe.
1960 schreibt *Scheuner* dann eher beiläufig, Art. 24 fasse »ausdrücklich gewisse Abweichungen von den Strukturen der eigenen Verfassung von vornherein ins Auge« und lasse sie zu.[51] Weitere zehn Jahre später, in einer Analyse des Grundgesetzes »in der Entwicklung zweier Jahrzehnte«,[52] konstatiert er, es gehöre zu den »Zügen der deutschen Verfassungstradition, daß sie stets neben den individuellen Grundrechten auch objektive Prinzipien der Staatsgestaltung im Grundrechtsbestand festlegte«.[53] Ein solches »Verfassungsprinzip« sei auch Art. 24 GG, dasjenige mit der größten Bedeutung sogar.[54]
Nachdem *Scheuner* 1972 erstmalig von »Staatszielbestimmungen« – wie z. B. dem Art. 24 GG – gesprochen hatte,[55] befaßte er sich 1975 mit dem Problemkreis Grundrechte und nationale Verfassungen. Art. 24 trage einen weiten Ermächtigungs-Charakter,[56] er mache allein vor den Grundzügen der Verfassung Halt,[57] meinte er in diesem Zusammenhang.

46 Ebd., S. 137.
47 Ebd.
48 Ebd., S. 138.
49 Ebd., S. 143. – Weshalb je verschiedene Auslegungselemente von Bedeutung sein sollten, gibt *Scheuner*s Traktat nicht zu erkennen.
50 Zweites Gutachten vom 10.8.1953, WB III, S. 330/359.
51 Fs. Verdross, 1960, S. 229/242.
52 AöR 95, 1970, S. 353 ff.
53 Ebd., S. 361 mit Fn. 26.
54 *Scheuner* beruft sich zur Stütze dieser Ansicht nunmehr auf *Rupperts* Studie über »Die Integrationsgewalt« , 1969 (ebd., Fn. 29).
55 Fs. Forsthoff, 1972, S. 325 ff.
56 12 C.M.L.Rev. 1975, p. 171/190; AöR 100, 1975, S. 30/44 mit Fn. 61.
57 Schon 1952 hatte *Scheuner* hierzu geschrieben: »(Man) wird ... die eigentlichen Fundamente der verfassungsrechtlichen Ordnung ... als der Veränderung entzogen betrachten müssen« (WB II, S. 143).

Wenn *Scheuner* aber sagt, in Art. 24 GG sei der Wille zur *europäischen* Zusammenarbeit klar zum Ausdruck gekommen,[58] so mag diese Aussage doch zu einigen Bedenken Anlaß geben: Zum einen ist »Europa« lediglich in Art. 24 *Abs. 2 Hs. 2* GG genannt; es ist also nicht ohne weiteres einsichtig, dies Wort auch in Abs. *1* der Bestimmung hineinzulesen. Zudem deutet die von *Scheuner* verwendete Perfekt-Form darauf hin, er spreche vom »Willen« des *historischen* Verfassungsgebers. Ausweislich der Ausschuß- und Plenardebatten des Parlamentarischen Rates ist aber – wie in Teil 1.4 dieser Arbeit näher ausgeführt – kaum ein Zweifel möglich, daß Art. 24 Abs. 1 GG nicht justament auf *europäische* Zusammenarbeit zugeschnitten sein sollte.[59] Die Begründungen (nach) zu liefern, denen sich *Scheuner* weithin enthoben zu sein meinte, soll *ein* Ziel dieser Arbeit sein.

Vogel schließlich,[60] der dritte Vor-Schreiber *Rojahns*, weist zunächst auf den »unmittelbare(n) zeitgeschichtliche(n) Anlaß« der Aufnahme von Vorschriften wie den Art. 24 und 25 GG in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hin.[61] Sie seien

> »als Reaktion zu verstehen auf eine Politik der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen *Abkapselung* und zugleich der fast ausschließlichen Wahrung nationaler *Eigeninteressen*, auf eine Politik also, wie sie vor allem in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die internationalen Beziehungen weitgehend bestimmt hat«.[62]

Vogel legt weiterhin dar, daß

> »die Entscheidung...für oder gegen eine ›Einordnung‹ des einzelnen Staates in eine ›internationale Gemeinschaft‹ ... in einer *grundsätzlichen Frage* die *konkrete Existenzform* dieses Staates betrifft«,

die schon aus diesem Grunde zum materiellen Verfassungsrecht jenes Staates zu rechnen sei.[63]

Die

> »Übertragung einer, sei es auch begrenzten, Kompetenz an einen *völkerrechtlichen Gesetzgeber*, für dessen Rechtssetzung es keiner stärkeren Mitwirkung

58 AöR 100, 1975, S. 52.

59 Vgl. vorerst JöR 1, 1951, S. 224 f. – Einzig *Heuss* (F.D.P.) hat angedeutet, daß eine Hingabe von »Teilen der deutschen Hoheit« in einen größeren Verband *europäischer* Art wünschenswert sei, ohne dabei aber gerade auf Art. 24 (Abs. 1) GG Bezug zu nehmen (PR – Plenum, Sten. Ber., 2. Sitzung vom 8.9.1948, S. 43).

60 A.a.O., S. 10.

61 Erst gegen Ende seiner Studie, auf S. 41, hingegen nennt *Vogel* auch Art. 26 GG als *eine* der Grundlagen der »umfassende(n) Verfassungsentscheidung für eine ›offene‹ Staatlichkeit« (ebd., S. 42).

62 Ebd., S. 41 mit Fn. 18 (Hervorhebung hier wie im Folgenden im Text).

63 Ebd., S. 30.

der innerdeutschen Verfassungsorgane als auch bei jeder sonstigen völkerrechtlichen Vertragsrechtssetzung bedarf«,[64]

sei so nicht unvereinbar mit der Konzeption eines

»offenen« Staates.[65] Schon Art. 24 Abs. 1 GG »für sich allein bringt die Entscheidung des Grundgesetzes für eine ›offene‹ Staatlichkeit der Bundesrepublik unmißverständlich zum Ausdruck«.[66]

Nun hat *Vogel* aber zu Anfang seiner Abhandlung gerade ausgeführt, wie durchweg anerkannt werde, sei die Formulierung des Art. 24 Abs. 1 GG recht unkorrekt.[67] [68] Es fällt zudem auf, daß *Vogel* nirgends auf die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates Bezug nimmt, dem Bekenntnis der GG-Präambel zu einem »vereinten Europa« ebenfalls nur einen (Neben-)Satz widmet,[69] die Existenz von dem Art. 24 ähnlichen Verfassungsbestimmungen in den Konstitu-

64 »Der Vertragsschluß, durch den die Übertragung erfolgt (!? – nicht: auf Grund dessen? L. G.), ist ... ein *völkerrechtlicher* Rechtssetzungsakt, und die durch Art. 59 geforderte Zustimmung der Gesetzgebungsorgane ist lediglich *interne* Voraussetzung dieses Aktes« (!? – wie ist dies mit Art. 46 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969 – Text u.a. in JIR 15, 1971, S. 724 ff.; ZaöRV 29, 1969, S. 711 ff. – zu vereinbaren? Zu der genannten Vorschrift *Geck*, ZaöRV 27, 1967, S. 429/443; *Verosta*, ZaöRV 29, 1969, S. 654/690 f.). Ebenso läßt *Vogel* auch eine Erläuterung des Umstands vermissen, weshalb nicht Art. 24 Abs. 1 GG selbst ein Eingreifen der Legislative verlange (ebd., S. 6).

65 Ebd., S. 35.

66 Ebd., S. 36.

67 Ebd., S. 3.

68 Weitere Nachweise für diese weitverbreitete Auffassung bei *Emrich*, Das Verhältnis des Rechts der Europäischen Gemeinschaften zum Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1969, S. 111 mit Fn. 125. Auch *Bünten* (Staatsgewalt und Gemeinschaftshoheit bei der innerstaatlichen Durchführung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten, 1977, S. 60) spricht von »sprachlich ungenaue(r) Fassung« der Vorschrift, unterstreicht aber zu Recht, daß »dem Terminus ›übertragen‹ ... ein bestimmter Begriffskern zugewiesen (sei), der nicht ohne zwingenden Grund hinweginterpretiert werden darf, weil andernfalls der Verfassungstext seine Funktion verlieren würde. Diese Ansicht wird bestätigt durch einen Vergleich mit Art. 24 Abs. 2 GG, der im Unterschied zu Abs. 1 nur von einer Beschränkung von Hoheitsrechten spricht« . Mag man auch die Vorstellung von »Begriffskern« und »Begriffshof« (Ph. *Heck*) für noch zu unbestimmt halten, so wirft *Bünten* doch relevante Fragen auf: sich vor einer Desavouierung des Normtextes erst einmal zu vergewissern, *weshalb* die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung gerade diesen und keinen anderen Wortlaut für optimal aussagekräftig erachtet haben, woher die verwendete Formulierung denn (ursprünglich) herrührt etc. Sonst stellte man der legislatorischen Befähigung der (juristisch vorgebildeten) »Verfassungsväter« denn doch ein denkbar schlechtes Zeugnis aus. Soweit ersichtlich, hat der späterhin beanstandete Wortlaut im Parlamentarischen Rat von Anfang an unverbrüchlich festgestanden (vgl. unten, Teil 1.4). Gegen ein vorzeitiges Abgehen vom Wortlaut des Art. 24 spricht zudem eine Äußerung des Staatsrechtslehrers *von Mangoldt* (C.D.U.) in der 20. Sitzung des Grundsatzausschusses, am 10.11. 1948. Er sprach dort von den »verschiedensten Möglichkeiten von internationalen Zusammenschlüssen, hinsichtlich deren eine solche Beschränkung erwünscht sein könnte. Das Nebeneinander von Abs. 1 und 2 scheint mir mit Rücksicht darauf gut zu sein«. *Von Mangoldt*s Diktum geben wieder F. *Klein*, WB II, S. 469, sowie K.H. *Klein*, Die Übertragung von Hoheitsrechten, 1952, S. 28, Fn. 5. Es fehlt jedoch in JöR 1, 1951, S. 225 (wo die Äußerung allerdings sinngemäß zitiert wird) wie auch in *von Mangoldt*s nachmaliger GG-Kommentierung. Darf man aber hieraus schließen, ihr Urheber habe sie nur nebenbei getan??

69 Ebd., S. 41.

tionsurkunden Frankreichs[70] und Italiens[71] gar gänzlich negiert. *Vogel* kommt überdies zwar kurz auf die Idee der »*One World*« zu sprechen,[72] dagegen läßt er unerwähnt, welchem zeitgenössischen Gedankenkreis gerade die Vorstellung einer »Übertragung von Hoheitsrechten« entstammt.

3. Diesem Versäumnis, wenn man es so nennen mag, wird der erste Teil dieser Arbeit abzuhelfen versuchen. Hier sollen zugleich die Grenzen abgesteckt werden, in denen sich eine Interpretation des Art. 24 Abs: 1 GG bewegen muß, will sie die – wenn auch halbherzige – demokratische Legitimation des Verfassungsgebers der Bundesrepublik Deutschland, des Parlamentarischen Rates, achten.[73] [74] Hernach soll – in Teil 2 – erörtert werden, wie Art. 24 Abs. 1 GG *praktisch* geworden ist, d. h., wie die gesetzgebenden Körperschaften auf seiner Grundlage verfahren sind. Denn mag auch das

> »Feld der ›internationalen Zusammenarbeit‹...tatsächlich und rechtlich durchdringend beackert«

worden sein,[75] so wird doch im allgemeinen zwar von der Verfassungs(rechts)mäßigkeit der (Gründung der) drei Europäischen Gemeinschaften

70 Ziff. 15 der Präambel der Verfassung der Französischen Republik vom 13.10.1946 lautet (zit. nach JIR 9, 1959/60, S. 212):
»Sous réserve de réciprocité, la France consent aux limitations de souveraineté nécessaires à l'organisation et à la défense de la paix« .
Hierauf verweist pauschal die Präambel der augenblicklich geltenden Verfassung vom 4.10.1958 (Text u.a. in JIR 9, 1959/60, S. 214). Der Verfassungsrat – »Conseil Constitutionnel« – der Französischen Republik hat in einer Entscheidung vom 30.12.1976 erstmals (so *Ruzié* in seiner Note, JDI 104, 1977, p. 68/76) ausdrücklich bekundet, daß die 1946er Präambel *zur Gänze* weitergelte, und daher auch deren Ziff. 15 (s. JDI 104, 1977, p. 66/67: »... le Préambule de la Constitution de 1946, confirmé par celui de la Constitution de 1958, dispose que, sous réserve...«).

71 Art. 11 der italienischen Verfassung vom 27.12.1947/1.1.1948 lautet (zit. nach *Pergolesi*, Diritto Costituzionale, 11. ed., 1956, p. 520):
»L'Italie ... consente, in condizioni di parità con gli altri Stati, alle limitazioni di sovranità necessarie ad un ordinamento che assicuri la pace e la giustizia fra le Nazioni; promuove et favorisce le organizzazioni internazionali rivolte a tale scopo« .

72 Ebd., S. 16.

73 Vgl. zur Stellung des Parlamentarischen Rates als pouvoir constituant im Sinne Allgemeiner Staatslehre etwa W. *Weber*, Spannungen und Kräfte im westdeutschen Verfassungssystem, 1. A., 1951, S. 10 ff.

74 Zur Rolle genetischer und historischer Gesichtspunkte bei der (Verfassungs-) Gesetzesinterpretation s. vor allem F. *Müller*, Juristische Methodik, 2. A., 1976, S. 160 ff. sowie S. 268 f. Die Methode der vorliegenden Arbeit aber orientiert sich auch – wegen der (relativ) zuvörderst demokratischen Legitimation einer Volksvertretung – an Ansätzen *Abendroths* (s. »Das Grundgesetz« , 5. A., 1975, S. 15 f., S. 40; Vorwort zu: *Blank/Brauns/Fangmann/Uesseler*, Wohin treibt der Rechtsstaat?, 1977, S. 11), *Ridders* (Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975, S. 13 ff., S. 98 f.) und *Römers* (Kleine Bitte um ein wenig Positivismus, in: *Abendroth u.a.*, Der Kampf um das Grundgesetz, 1977, S. 87/95).

75 So *Papier/Olschewski*, DVBl. 1976, S. 475/481.

gehandelt,[76] nicht dagegen aber davon, ob denn *nur* diese »zwischenstaatliche Einrichtungen« im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG seien.[77]
Die *Auslegung* des Art. 24 Abs. 1 GG hat bereits ihre eigene Geschichte.[78] Sie darzustellen und kritisch zu würdigen, ist dem dritten Teil dieser Arbeit vorbehalten. Erst dann nämlich, wenn festgestellt ist, welche Auslegung der Art. 24 Abs. 1 *heute* erfährt, kann auch entschieden werden, welche verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte bei der aktuellen Frage nach der Zulässigkeit eines gemeinschaftlichen Zentralbanksystems zu berücksichtigen sind. Diese Problematik bildet den Gegenstand des letzten, Haupt-Teils der Arbeit.

76 Beispiele bieten H.P. *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, S. 50; M. *Zuleeg*, JIR 16, 1973, S. 60, und JR 1973, S. 441/444.
77 Dagegen prüft *Rojahn* (1976), Rdnr. 24 ff. zu Art. 24 GG, S. 92 ff., verschiedene Einzelfälle auf eine »Übertragung von Hoheitsrechten« hin. Die ansonsten sehr eingehende Studie *Rupperts* (1969) nennt hingegen die gegenwärtig unter Art. 24 Abs. 1 GG subsumierbaren »Einrichtungen« nicht beim Namen (s.S. 70 ff., S. 289 ff.).
78 Diese Feststellung J.H. *Kaisers* schon aus dem Jahre 1964 (VVdStRL 23, 1966, S. 1/16) greifen späterhin J. *Kropholler* (EuR 4, 1969, S. 128/138) sowie *Papier/Olschewski* (DVBl. 1976, S. 481 f.) wieder auf.